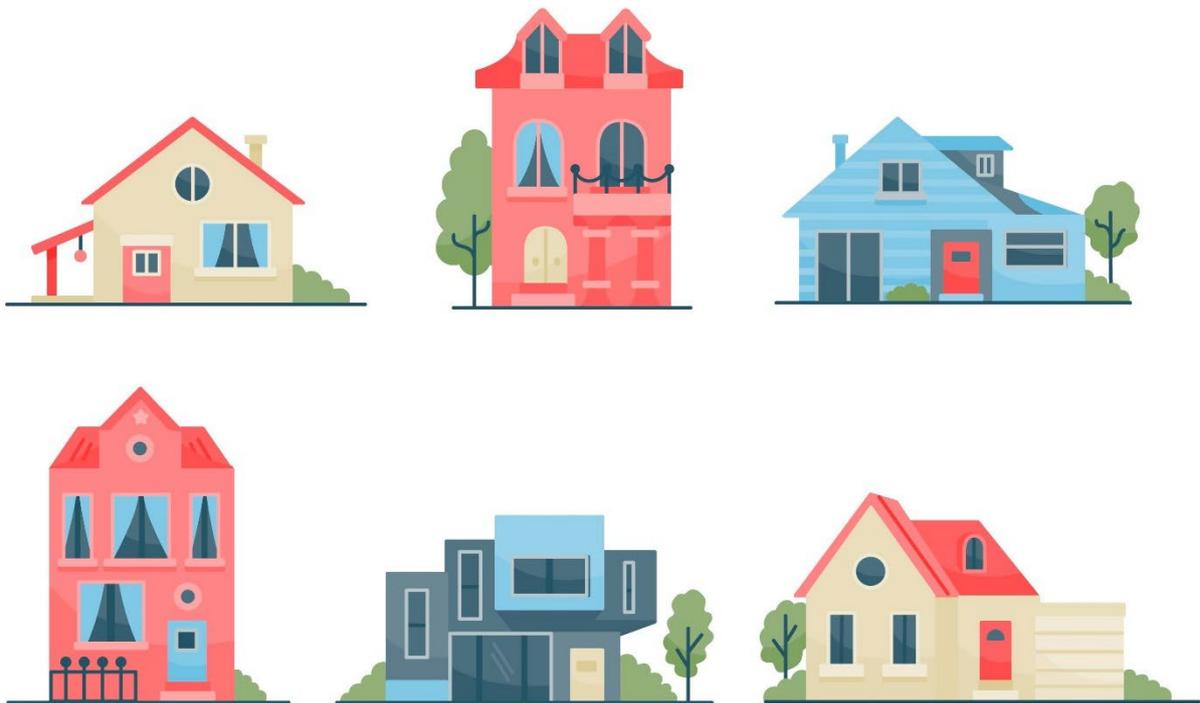


## Konzept Ambulante Wohnbegleitung



## Inhalt

1	Ausgangslage .....	3
1.1	Grundlage.....	3
1.2	Definition Ambulante Wohnbegleitung .....	3
1.3	Zielgruppe .....	3
2	Angebot .....	4
2.1	Leistungsangebot .....	4
2.2	Ausgeschlossene Leistungen .....	5
2.3	Wohnformen.....	5
2.4	Fachpersonen und Arbeitsweise.....	5
3	Betriebliche Abläufe .....	5
3.1	Aufnahme .....	5
3.2	Vertrag .....	6
3.3	Ablauf.....	6
3.4	Standortbestimmungen.....	6
3.5	Kündigung und Abschluss .....	6
4	Qualitätssicherung .....	7
5	Beschwerdewesen/Ombudsstelle .....	7

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Grundlage

Der Schweizer Staat verpflichtet sich dem Ziel, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte in gleichem Masse ausüben können wie Menschen ohne Behinderungen. Das sind Bürgerrechte, politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Rechte.

Das Recht auf Wohnen ist ein Menschenrecht<sup>1</sup> und ein Grundbedürfnis eines Menschen. Art. 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) fordert eine gleichberechtigte Möglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Sie sind insbesondere nicht verpflichtet, in einer besonderen Wohnform zu leben. Zudem muss ihnen Zugang zu einer Reihe von Unterstützungsdiensten zu Hause gewährt werden.<sup>2</sup>

Die Ambulante Wohnbegleitung ist eine Dienstleistung, die darauf abzielt, dieses Recht auf Wohnen im Rahmen einer selbständig gemieteten Wohnung einzulösen. Klientinnen und Klienten sollen möglichst autonom wohnen dürfen und punktuell Dienstleistungen in Anspruch nehmen, welche das autonome Wohnen ermöglichen.

## 1.2 Definition Ambulante Wohnbegleitung

Das Angebot der Ambulanten Wohnbegleitung ist eine Dienstleistung (so genannte Fachleistung) der Stiftung Arkadis, welches Partizipation, Selbstbestimmung und Empowerment ermöglicht und fördert. Menschen mit einer kognitiven und/oder psychischen Beeinträchtigung werden durch Fachpersonen regelmässig in ihrer eigenen Wohnung in diversen Lebensbereichen unterstützt, begleitet und beraten. Die Begleitung wird individuell und nach Ressourcen, Wünschen und Unterstützungsbedarf der Klientinnen und Klienten gestaltet und findet meist ein- bis zweimal pro Woche statt. Ziel ist es, einen Beitrag zur Erhaltung und/oder Erweiterung der Wohnkompetenz und in anderen lebenspraktischen Bereichen zu leisten. Im Moment umfasst die Begleitung pro Klientin und Klient maximal zwölf Stunden pro Monat (inkl. Wegzeiten und Administration).

## 1.3 Zielgruppe

Zielgruppe sind Menschen mit einer kognitiven und/oder psychischen Beeinträchtigung, welche in einer eigenen Wohnung leben und motiviert sind, selbständig zu wohnen sowie Bereitschaft und Kooperation zeigen, mit den Fachpersonen der Ambulanten Wohnbegleitung zusammenzuarbeiten. Bei der entsprechenden Fachleistung kann es sich sowohl um die Begleitung von einer stationären in eine selbständige Wohnform als auch um den Erhalt einer bestehenden Wohnform handeln. Es können Einzelpersonen, Paare und Wohngemeinschaften begleitet werden.

Des Weiteren gibt das Amt für Gesellschaft und Soziales Kanton Solothurn (AGS) folgende Voraussetzungen vor<sup>3</sup>:

- Die betroffene Person ist zwischen 18 und 65 Jahre alt.
- Die betroffene Person hat vorher stationär in einer IVSE-Einrichtung gewohnt (ist dies nicht der Fall, kann versucht werden, über ein Gesuch eine Bewilligung zu erhalten).
- Die betroffene Person hat vor Beginn und während der Leistungserbringung den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn.
- Die Betreuungskosten sind pro Kalenderjahr voraussichtlich höher als CHF 4'800.–.

---

<sup>1</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, AEMR, Art. 25 Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

<sup>2</sup> UN-BRK, Art. 19, S. 13

<sup>3</sup> Merkblatt Begleitetes Wohnen 2022, AGS/SE, S. 1

## 2 Angebot

### 2.1 Leistungsangebot

Das Angebot der Ambulanten Wohnbegleitung umfasst folgendes Dienstleistungsspektrum:

- Angebotszeiten: Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung
- Einsatzorte: In der Wohnung oder im unmittelbaren Umfeld (z. B. Einkauf, Terminbegleitung) oder im Büro der Ambulanten Wohnbegleitung
- Termine: finden regelmässig zu den vereinbarten Zeiten statt und sind verbindlich
- Dauer: circa ein bis drei Stunden pro Woche, maximal zwölf Stunden pro Monat (inkl. Wegzeit und Administration)
- Einsatzgebiet: Raum Olten oder nach individueller Absprache

Die Begleitzeit von zwölf Stunden muss in einem Monat bezogen werden und kann nicht in einem anderen Monat vor- oder nachgeholt werden (z. B. bei Ferienabwesenheit der Klientinnen und Klienten).

#### 2.1.1 Unterstützung/Begleitung in lebenspraktischen Bereichen

In den Begleitzeiten können Klientinnen und Klienten in folgenden Punkten unterstützt/begleitet werden:

- Erhalt und Erweiterung von Wohn- und Lebenskompetenzen
- Haushaltsführung
- Terminkoordination (Planung, Anrufe)
- Administration und Umgang mit Finanzen, Budget
- Ernährung und Kochen
- Verhalten und Vorgehen in Notfällen und Krisensituationen
- Kauf und Pflege der Wäsche
- Planung Ferien und Freizeit
- Tages-, Wochen- und Wochenendplanung
- Beratung bei Anschaffungen
- vereinzelt Terminbegleitung (Behörden, ärztliche Termine)
- Unterstützung beim Umzug (z. B. Hilfe beim Packen, im Rahmen der Ambulanten Wohnbegleitungszeit)

#### 2.1.2 Psychosoziale Beratung

In den Begleitzeiten können Klientinnen und Klienten folgende Punkte besprechen:

- allgemeines Wohlbefinden
- Familie und Freundschaft
- Liebe und Sexualität
- Gesundheit
- Krisen
- Arbeit
- Sozialkompetenzen

#### 2.1.3 Telefonische Kontaktmöglichkeit

Das Team der Ambulanten Wohnbegleitung ist nach Möglichkeit von Montag bis Freitag zu Bürozeiten für Terminkoordinationen, Fragen oder bei Notfällen erreichbar. Es kann in diesem Rahmen eine kurze, telefonische Beratung angeboten werden. Kurzfristige Kriseneinsätze sind nicht im Leistungsangebot enthalten und müssen von den Klientinnen und Klienten anderweitig organisiert werden können.

## **2.2 Ausgeschlossene Leistungen**

- Körperpflege
- medizinische Aufgaben
- Raumpflege
- technischer und/oder handwerklicher Support
- Fahrdienste zu ärztlichen oder anderen Terminen
- Beistandschaften
- Demenzabklärung (nur in Absprache Fachstelle kognitive Beeinträchtigung und Demenz der Stiftung Arkadis)

## **2.3 Wohnformen**

Es besteht die Möglichkeit, dass Paare und kleine Wohngemeinschaften begleitet werden. Dabei ist eine Ansprechperson für das Paar beziehungsweise für alle in der Wohngemeinschaft lebenden Personen zuständig. Es finden gemeinsame wie auch einzelne Ambulante Wohnbegleitungen statt. Die genaue Aufteilung, Organisation und Zeitabrechnung werden individuell abgemacht. Standortbestimmungen können, müssen aber nicht, gemeinsam stattfinden.

## **2.4 Fachpersonen und Arbeitsweise**

Das Team der Ambulanten Wohnbegleitung besteht aus erfahrenen Fachpersonen der Sozialen Arbeit mit mehrjähriger Berufserfahrung. Regelmässige Teamsitzungen und das Vorhandensein von internen und externen Weiterbildungsmöglichkeiten garantieren die Pflege und Weiterentwicklung der Professionalität.

Beim Eintritt in die Ambulante Wohnbegleitung wird eine feste Ansprechperson zugeteilt. Wünsche in Bezug auf die Ansprechperson (z. B. bzgl. Geschlecht) können nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sind aber nicht in allen Fällen umsetzbar.

Die Ansprechperson ist fallführend und deckt in der Regel alle Begleitungen ab. Bei Ferienabwesenheit übernimmt eine Vertretung die Begleitung, dies wird im Voraus kommuniziert. Bei Krankheitsabwesenheit der Ansprechperson wird nach Möglichkeit eine Vertretung die Begleitung übernehmen oder die Begleitung wird abgesagt.

## **3 Betriebliche Abläufe**

### **3.1 Aufnahme**

- Nach einer Anfrage findet ein Erstgespräch mit der «Fachstelle Wohnen» statt (Bedarf Klientin und Klient und Ressourcen Ambulante Wohnbegleitung klären) und ein entsprechender Interviewbogen wird ausgefüllt.
- Bei Bedarf wird ein Vor-Ort-Termin in der Wohnung vereinbart, um sich ein Bild über die Wohnsituation zu machen (z. B. bei externen Anfragen).
- Zweites Gespräch zwischen Klientin/Klient, Teamleitung Ambulante Wohnbegleitung, Ansprechperson und eventuell Beistandschaft findet statt: Auftrag/Leistungen klären, Termine abmachen.
- Vertrag abschliessen
- Start Ambulante Wohnbegleitung

#### **3.1.1 Aufnahmekriterien**

Kriterien der Stiftung Arkadis:

- Klientin/Klient wohnt in eigener Wohnung
- kognitive und oder psychische Beeinträchtigung
- Begleitung ist der eigene Wunsch der Klientin/des Klienten.
- Motivation und Bereitschaft, Zeit für die Begleitung zu investieren (ggf. die Arbeitszeiten anpassen/reduzieren)

- selbständiger Umgang mit Medikamenten (rezeptfreie und rezeptpflichtige) (die Verantwortung liegt nicht bei der Ansprechperson)
- geklärte Finanzierung

Kriterien AGS:

- Die betroffene Person ist zwischen 18 und 65 Jahre alt.
- Die betroffene Person hat vorher stationär in einer IVSE-Einrichtung gewohnt (ist dies nicht der Fall, kann versucht werden, über ein Gesuch eine Bewilligung zu erhalten).
- Die betroffene Person hat vor Beginn und während der Leistungserbringung den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn.
- Die Betreuungskosten sind pro Kalenderjahr voraussichtlich höher als CHF 4'800.–.

### 3.1.2 Ausschlusskriterien

- Der Betreuungsbedarf übersteigt die möglichen zwölf Stunden/Monat.
- komplexe Themen, welche im Rahmen der Ambulanten Wohnbegleitung nicht adäquat begleitet werden können
- Sucht
- akute Selbst- und/oder Fremdgefährdung, Gewalttätigkeit

## 3.2 Vertrag

Nach einer beschlossenen Aufnahme in das Angebot der Ambulanten Wohnbegleitung wird ein unbefristeter Vertrag erstellt, welcher die besprochenen Leistungen beinhaltet. An der jährlichen Standortsitzung werden die Betreuungsleistungen überprüft und gegebenenfalls angepasst, dies erfordert keine neue Vertragsunterzeichnung. Die Kostengutsprache muss jährlich durch die Stiftung Arkadis beim AGS beantragt werden.

### 3.2.1 Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate. Nach der Probezeit findet ein Auswertungsgespräch statt, in welchem mit allen Beteiligten geprüft wird, wie und ob das Angebot der Ambulanten Wohnbegleitung weitergeführt wird. Gegebenenfalls werden die Betreuungsleistungen angepasst.

## 3.3 Ablauf

Die Ambulante Wohnbegleitung findet regelmässig, an den abgemachten Tagen statt, meist jedoch ein- bis zweimal wöchentlich. Die Begleitung findet mehrheitlich in der Wohnung der Klientinnen und Klienten statt. Für Gespräche stehen auch die Büroräumlichkeiten der Ambulanten Wohnbegleitung zur Verfügung. Die Begleitung richtet sich nach den aktuellen Wünschen und Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten und den im Vertrag abgemachten Leistungen. Zu Beginn jeder Begleitung wird gemeinsam besprochen, was am Termin stattfinden soll und dies wird dann umgesetzt.

Eine Verschiebung des Termins ist nur in Ausnahmefällen in frühzeitiger Absprache mit der Ansprechperson und vorbehaltlich der Personaleinsatzplanung möglich. Termine müssen mindestens 24 Stunden vorher abgesagt werden, ansonsten werden sie verrechnet. Medizinisch begründeten Ausnahmen sind individuell zu klären.

## 3.4 Standortbestimmungen

Einmal jährlich findet ein Standortbestimmungsgespräch statt. Grundlage des Gespräches ist der Bericht, welche die Ansprechperson im Vorfeld verfasst. Am Gespräch nehmen die Klientin oder der Klient, Beistände und die Ansprechperson der Ambulanten Wohnbegleitung teil. An diesem Gespräch werden die abgemachten Leistungen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

## 3.5 Kündigung und Abschluss

Der Vertrag der Ambulanten Wohnbegleitung ist unbefristet, ist jedoch an die Kostenübernahme des AGS gebunden, welche die Stiftung Arkadis jährlich für jede Klientin und jeden Klienten neu

einholen muss. Die Kündigungsfrist beträgt gegenseitig ein Monat, wobei die Stiftung Arkadis im Falle einer Kündigung an einem langfristig geplanten Abschluss interessiert ist, um die Klientinnen und Klienten optimal begleiten zu können. Entspricht das Angebot der Ambulanten Wohnbegleitung nicht mehr dem Bedarf der Klientinnen und Klienten, ist gegebenenfalls eine Anschlusslösung in der Stiftung Arkadis möglich.

## 4 Qualitätssicherung

Folgende Verfahren, Gefässe und Instrumente garantieren die qualitativ hochstehende Erbringung der Dienstleistung:

- jährliche interne und externe Audits
- Controlling-Gespräche mit AGS
- Selbstdeklarationsliste
- Betriebsbewilligung AGS

## 5 Beschwerdewesen/Ombudsstelle

Beschwerden von Klientinnen und Klienten können jederzeit an die Geschäftsstelle der Stiftung Arkadis gerichtet werden. Sollte keine Klärung möglich sein, können Beschwerden an die Ombudsstelle oder an die Aufsichtsbehörde (Amt für Gesellschaft und Soziales, Abteilung Soziale Einrichtungen und Opferhilfe) gerichtet werden.

Grenzverletzungen mit Beteiligung von externen Drittpersonen können nicht intern durch die Stiftung Arkadis bearbeitet werden und müssen bei der entsprechenden Fachstelle bearbeitet werden (Opferhilfe, Polizei usw.).

### **Ombudsstelle:**

Ombudsstelle Soziale Institutionen Kanton Solothurn, Schachenallee 29 5000 Aarau, [ombudsstellen-ag-so@hin.ch](mailto:ombudsstellen-ag-so@hin.ch), Tel. 062 823 11 42.

### **Aufsichtsbehörde:**

Amt für Gesellschaft, Abteilung SEO, Fachbereich Erwachsene, Ambassadorsenhof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, [soziale.einrichtungen@ddi.so.ch](mailto:soziale.einrichtungen@ddi.so.ch), Tel. 032 627 22 89.